

2011/Nr. 62 vom 31. Oktober 2011

Der Senat hat in der Sitzung vom 18. Oktober 2011 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

249. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin)

(Wiederverlautbarung)

250. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign (AE)

(Fakultät für Kommunikation und Globalisierung)

(Druckfehlerberichtigung)

249. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Traditionelle Chinesische Medizin (MSc)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin) (Wiederverlautbarung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Traditionelle Chinesische Medizin hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte traditionelle und wissenschaftliche Kenntnisse im Bereich der Traditionellen Chinesischen Medizin und Gesundheitspflege und der damit verbundenen neuen Denkweise zu vermitteln. Der Schwerpunkt liegt in der Auseinandersetzung mit traditionellen Erkenntnissen und neuesten Forschungsergebnissen zu den Themen der Traditionellen Chinesischen Medizin. Die effiziente Verbindung zwischen westlicher und traditioneller chinesischer Medizin in Theorie und Praxis soll auf universitärer Basis in optimaler Weise erstellt werden.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Würde das Studium in Vollzeit angeboten werden, so dauerte es 3 Semester. Der Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) umfasst als berufsbegleitendes Studium 4 Semester (ECTS 90).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Traditionelle Chinesische Medizin (MSc) ist

- ein international anerkannter akademischer Studienabschluss in Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin, Pharmazie oder Pharmakologie
- oder
- eine gleichzuhaltende Qualifikation wie folgt:
 - (a) das Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) und mindestens eine 4-jährige (einschlägige), qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werdenoder
 - (b) Ohne Vorliegen der Universitätsreife (Studienberechtigung) mindestens 8 Jahre (einschlägiger) qualifizierter Berufserfahrung in adäquater Position. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.und
 - (c) die erfolgreiche Absolvierung eines Auswahlverfahrens, in dessen Verlauf die Eignung für die Teilnahme am Lehrgang von der Lehrgangsleitung überprüft wird
- sowie

- der Nachweis des akademischen Experten für traditionelle chinesische Medizin oder einer international vergleichbaren Ausbildung auf dem Gebiet der Traditionellen Chinesischen Medizin im Mindestausmaß von 650 UE (Akupunktur, Diätetik, Tuina oder Kräuterheilkunde - z.B. Ärztekammerdiplome).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Studium für Traditionelle Chinesische Medizin erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme erfolgt durch die Lehrgangsleitung bzw. Departmentleitung. Die Lehrgangsleitung behält sich die Möglichkeit einer Zulassungsprüfung offen.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs für Traditionelle Chinesische Medizin umfasst 250 Unterrichtseinheiten (UE) entsprechend 90 ECTS (credit points) und die Verfassung einer Master Thesis.

Lehrveranstaltungsübersicht (4 Semester/90 ECTS)

Fach	Lehrveranstaltung	LV- Art	UE	ECTS
Vertiefende Theorie und Syndromenlehre Interpretation von gängigen Quellenwerken („Nei jing“, „Nan jing“, u.a.), sowie spezielleren Texten, zeitgenössische theoretische und empirische Fortentwicklungen, verschiedener Stile der chinesischen Medizin.			30	4
	Theorie der TCM anhand von Quellenwerken	KS	30	4
Spezielle Akupunktur Fortgeschrittene ausgewählte Akupunkturstile und -strategien (mit den ergänzenden Methoden wie Moxibustion, Schröpfen, u.a.), Betrachtung praktische relevanter ausgewählter Kapitel aus modernen und klassischen Quellenwerken.			50	4
	Akupunkturstrategien nach dem Modell des "Nan jing"	KS	20	2
	Spezielle Akupunkturbehandlung bei chronischen Krankheiten	KS	30	2

Komplexe chinesische Rezepturen Fortgeschrittene Therapiestrategien bei schwierigen und chronischen Krankheiten, komplexe Pathophysiologien und Rezepturenstrategien aus wichtigen Kapitel der medizinischen Klassiker (Shang Han Lun, Jinkue Yaolue fanglun, Wen bing),			120	20
	Therapiestrategien auf der Grundlage der medizinischen Klassiker: "Shang han lun", "Jinkue Yaolue"	KS	50	8
	Therapiestrategien auf der Grundlage der medizinischen Klassiker: "Wen Bing"	KS	40	6
	Schwerpunkte Chronischer Erkrankungen	KS	30	6
Qualitätsmanagement / Supervision a) Reflexionen interaktiver Aspekte der Therapie b) Techniken und Maßnahmen zur Verbesserung der therapeutischen Qualität			20	1
	Gruppensupervision, Selbsterfahrung	PR	20	1
Wissenschaftliche Methodik Methoden von quantitativen und qualitativen Studienmodellen, medizinischen Statistik			30	34
	Medizinische Statistik, Vertiefung	PS	5	2
	Einführung in die Methoden der empirischen Forschung und Falldokumentationen	PS	15	29
	Praktische Einführung in das Schreiben einer Master Thesis	PS	10	3
Fernstudium				10
	Fernstudium	ON		10
Master Thesis				17
Gesamt			250	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- a) schriftlichen Fachprüfungen aus folgenden Fächern
 - Vertiefende Theorie und Syndromenlehre
 - Spezielle Akupunktur
 - komplexe chinesische Rezepturen
 - Wissenschaftliche Methodik
 - Fernstudium
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach „Qualitätsmanagement / Supervision“
 - c) der Verfassung, Präsentation und Verteidigung einer Master Thesis

Der positive Abschluss setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen, die Vorlage der schriftlichen Falldokumentationen und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.

- (3) Die Master Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist nach dem derzeitigen Stand des Wissens wissenschaftlich zu arbeiten und zu argumentieren.
- (4) Die schriftlichen Falldokumentationen sollen erkennen lassen, dass der oder die Student/in in der Lage ist ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden, zu dokumentieren, sowie effektiv klinisch zu arbeiten. Die schriftlichen Falldokumentationen sind vor der letzten Prüfung abzugeben.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Traditional Chinese Medicine)“ – (MSc) zu verliehen.

§ 12. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

250. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges Informationsdesign (AE) (Fakultät für Kommunikation und Globalisierung) (Druckfehlerberichtigung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Ziel der Weiterbildung zur/m akademischen Experten in Informationsdesign (AE) liegt in der interdisziplinären Verknüpfung von wissenschaftlich – theoretischen und anwendungsorientierten Inhalten für die Design - Praxis. Damit kommt das Studium den Anforderungen nach einer interdisziplinären Betrachtung von Informationsgestaltung in verschiedensten Medien nach. Grundlagen aus der Kognitions- und Kommunikationswissenschaft werden auf die Designpraxis umgelegt. Weitere funktionale und branchenorientierte Inhalte des Lehrganges, wie zB. Projektmanagement, Innovationsmanagement oder Intercultural Competences ermöglichen den Studierenden den Aufbau und Erwerb von Managementkompetenzen. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Weiterbildungsziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches, interdisziplinäres Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet.

§ 2. Studienform

Der Akad. ExpertIn für Informationsdesign wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Die Unterrichtssprachen sind Deutsch und / oder Englisch.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium 3 Semester. (65ECTS Punkte)

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Informationsdesign (AE) ist
 - (a) ein abgeschlossenes inländisches oder ausländisches Hochschulstudium
 - (b) vorhandene Studienberechtigung (mit Matura) sowie mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - (c) Ohne vorhandene Studienberechtigung (ohne Matura) mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- (2) Als Zulassungsbedingung gilt zusätzlich zu Abs. 1 die positive Absolvierung eines Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführung.

§ 8. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Informationsdesign AE“ besteht aus Basisfächern und den Aufbaufächern, einem Vertiefungsfach, sowie Wahlfächern. Folgende Fächer sind zu absolvieren:

- Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Die Aufbaufächer „Informationsdesign I“, „Usability und partizipatives Design“, sowie „Kognitions- und Kommunikationswissenschaft“, sowie „Design-Thinking“ (alle jeweils 7ECTS) sind zu absolvieren.
- Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Informationsdesign I“ durch ein Design-Projekt (9 ECTS) mit Präsenzphase zu vertiefen.
- Im Rahmen der Wahlfächer sind zwei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Workload
Basisfächer			14	350
Learning Environment Systems	40	7		
Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
Aufbaufächer			28	700
Informationsdesign I (Einführung und Grundlagen)	40	7		
Usability und partizipatives Design	40	7		
Kognitions- und Kommunikationswissenschaft	40	7		
Design Thinking	40	7		
Vertiefungsfach			9	225
Design Projekt	40	9		

Wahlfächer			14	350
a) General Management	40	7		
b) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
c) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
d) Change Management	40	7		
e) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7		
f) Information Science	40	7		
g) Informationsmanagement	40	7		
i) Projektmanagement	40	7		
j) Prozessmanagement	40	7		
k) Wissensmanagement	40	7		
l) Intercultural Competence	40	7		
Gesamt			65	1625

(2) Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Modularbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach. Für die Vor- und Nachbereitung der Module sind Onlinephasen geplant, zur Unterstützung dieser Phase (wie auch der Präsenzphase), bzw. zur selbstständigen Erarbeitung von Inhalten werden per Lernmanagementsystem didaktisch aufbereitete Inhalte zur Verfügung gestellt und deren Erfüllung bei der Leistungsbeurteilung mitberücksichtigt. Diese beinhalten - in Abhängigkeit des jeweiligen Lehr- und Lernzieles - in strukturierter und übersichtlicher Form zB. Skripten und andere statische elektronische Medien, bzw. andere Formen multimedialen Inhalts (wie zB. Podcasts, Slidecasts, in-teraktive Lektionen, Animationen, Simulationen, Lernspiele, ...).

(3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Informationsdesign AE“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - (a) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
 - (b) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Aufbaufächern
 - (c) einer positiven Absolvierung des „Design Projektes“ inkl. der Evaluierung in Form einer Präsentation des Design Projektes
 - (d) mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
- (3) Mit der Koordinierung der Prüfungen ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird die Bezeichnung „Akademische/r ExpertIn im Informationdesign“ verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Anton Leitner, MSc
Vorsitzender des Senats